



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2022
COM(2022) 666 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 2246/2002 der Kommission**

{SEC(2022) 422 final} - {SWD(2022) 367 final} - {SWD(2022) 368 final} -
{SWD(2022) 369 final}

ANHANG I

„ANHANG

Höhe der Gebühren gemäß Artikel -106aa Absatz 1

Die im Rahmen dieser Verordnung an das Amt zu entrichtenden Gebühren sind folgende (in Euro):

1. Anmeldegebühr gemäß Artikel 36 Absatz 4:
250 EUR.
2. Individuelle Benennungsgebühr für eine internationale Eintragung gemäß Artikel 106c:
62 EUR pro Geschmacksmuster.
3. Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung gemäß Artikel 36 Absatz 4:
40 EUR.
4. Zusätzliche Anmeldegebühr für jedes zusätzliche Geschmacksmuster, das in einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 37 Absatz 2 enthalten ist:
125 EUR.
5. Zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung für jedes weitere Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, dessen Bekanntmachung gemäß Artikel 37 Absatz 2 aufgeschoben werden soll:
20 EUR.
6. Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absätze 1, 3 und 9:
 - (a) für die erste Verlängerung: 70 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (b) für die zweite Verlängerung: 140 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (c) für die dritte Verlängerung: 280 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (d) für die vierte Verlängerung: 560 EUR pro Geschmacksmuster.
7. Individuelle Verlängerungsgebühr für eine internationale Eintragung gemäß Artikel 106c:
 - (a) für die erste Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (b) für die zweite Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (c) für die dritte Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (d) für die vierte Verlängerung: 62 EUR pro Geschmacksmuster.
8. Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absatz 3:
25 % der Verlängerungsgebühr.
9. Gebühr für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 2:
320 EUR.
10. Weiterbehandlungsgebühr gemäß Artikel 67a Absatz 1:
400 EUR.

11. Gebühr für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 67 Absatz 3:
200 EUR.
12. Gebühr für die Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einem eingetragenen EU-Geschmacksmuster gemäß Artikel 32a Absätze 1 und 2 oder eines anderen Rechts an einer Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters Artikel 32a Absätze 1 und 2 und Artikel 34:
 - (a) für die Erteilung einer Lizenz: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (b) für die Übertragung einer Lizenz: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (c) für die Begründung eines dinglichen Rechts: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (d) für die Übertragung eines dinglichen Rechts: 200 EUR pro Geschmacksmuster;
 - (e) für eine Zwangsvollstreckung: 200 EUR pro Geschmacksmuster;höchstens jedoch 1000 EUR, wenn mehrere Anträge in einem einzigen Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts zusammengefasst werden oder zur selben Zeit gestellt werden.
13. Gebühr für die Änderung eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters gemäß Artikel 50e Absatz 3:
200 EUR.
14. Gebühr für die Ausstellung einer Kopie der Anmeldung eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters gemäß Artikel 74a Absatz 3, für die Ausstellung einer Kopie der Eintragungsbescheinigung gemäß Artikel 50b oder für einen Auszug aus dem Register gemäß Artikel 72 Absatz 7:
 - (a) für eine nicht beglaubigte Kopie oder einen nicht beglaubigten Auszug: 10 EUR;
 - (b) für eine beglaubigte Kopie oder einen beglaubigten Auszug: 30 EUR.
15. Gebühr für die Akteneinsicht gemäß Artikel 74a Absatz 1:
30 EUR.
16. Gebühr für die Ausstellung von Kopien von Dokumenten aus einer Akte gemäß Artikel 74a Absatz 3:
 - (a) für eine nicht beglaubigte Kopie: 10 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10;
 - (b) für eine beglaubigte Kopie: 30 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10.
17. Gebühr für Auskunft aus den Akten gemäß Artikel 74b:
10 EUR + 1 EUR für jede Seite über 10.
18. Gebühr für die Überprüfung der Festsetzung zu erstattender Verfahrenskosten gemäß Artikel 70 Absatz 7:
100 EUR.
19. Beschwerdegebühr gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001, die gemäß Artikel 55 Absatz 2 auch für Beschwerden nach dieser Verordnung gilt:
720 EUR.“

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2246/2002	Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 1	--
Artikel 2	Artikel -106aa Absatz 1
Artikel 3	Artikel -106aa Absatz 1
Artikel 4	Artikel -106aa Absatz 2
Artikel 5	Artikel -106ab Absatz 1
Artikel 6	Artikel -106ab Absätze 3 und 4
Artikel 7	Artikel -106ac
Artikel 8	Artikel -106ad Absätze 1 und 2
Artikel 9	Artikel -106ad Absätze 3 und 4
Anhang	Anhang